

Berlin, den 10. Oktober 1927

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender: Herr Reg. Rat Goetz
als Beisitzer:
Herr Kossowsky (Film-Industrie)
Herr Prof. Schlichting (Kunst u. Literatur)
Herr Czempel (Volkswohlfahrt)
Herr von Unruh

Betr. den Bildstreifen:

Der grosse Unbekannte

Antragsteller:

Ursprungsfirma:

Noa-Film A.G.
Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:
Herr Dr. F r i e d m a n n.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	545 m
II. Akt	548 m
III. Akt	441 m
IV. Akt	479 m
V. Akt	531 m
VI. Akt	352 m
Zusammen:	2896 m

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird v e r b o t e n .

G r ü n d e :

Auf die wahrheitsmässige Inhaltsangabe wird Bezug genommen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Polizei ihre Methode, den einen Verbrecher auf freiem Fusse zu lassen, um seiner Complicen habhaft zu werden, so weit treibt, dass eine Anzahl unschuldiger Menschen in Gefahr gerät, ermordet zu werden, so ist zu befürchten, dass das Vertrauen des Publikums in die Institution der Polizei schwer erschüttert wird, Damit ist die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben. Es verschlägt noch Anschauung der Kammer nichts, dass als Ort

der Handlung ausdrücklich London angegeben ist, denn die Methoden der Polizei sind, wie allgemein bekannt, international. Da die Kanner zu einem Verbot kam, ~~war nicht weiter zu untersuchen~~, inwiefern einzelne Soenen geeignet sind, verrohend zu wirken.
~~1-5-118~~ ~~Es war~~ demnach zu erkennen, wie geschehen.

gez. Goets

beglaubigt:

Regierungsinspektor